

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus- Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung vom 15.05.2008 (GVBl. I S. 114) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus- Abwassersatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus- (Abwassersatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 4- Begriffsbestimmung, der § 7 – Anschluss- und Benutzungszwang, der § 13- Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte sowie § 16 Absatz 3 (3.2)– Ordnungswidrigkeiten werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser

(Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe- insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.

- der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

- der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke , und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlussschacht bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der

nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten zu erteilen.*
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlung neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu erteilen.*
- f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.*

Brauchwasser-

ist Betriebswasser, d.h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser-

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlussschacht bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingärten/ Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetzes, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z.B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden. Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Niederschlagswasser-

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i.S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a) am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene-

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus

Kleinkläranlagen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

Es wird angeordnet, dass der Anschlussnehmer verpflichtet ist, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt Cottbus bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vornehmen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Cottbus den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen.

(6) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derartig bebaut und befestigt worden ist, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickern, verrieseln und verregnen oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht gestattet.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

(8) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus und den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,

- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt Cottbus und dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet.

Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt Cottbus und deren Verwaltungshelfer bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

(4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Absatz 3 (3.2)-Ordnungswidrigkeiten

(3.2) § 7, Abs. 1, 2, 3, **6** und **7**

- sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließt
- sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus- (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, den

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus